

# Tabak-Arbeiter

Organ d. Deutsch. Tabakarbeiter-Verbandes

Bremen, den 22. März 1924 / Nr. 12

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der monatl. Bezugspr. beträgt 20 Pf. x Schlüsselzahl Deutsch. Buchh. ohne Bringerzahn. — Redaktionschluss Montag abend. — Verantwortl. Redakteur: F. Dahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Deichmann. — Druck: Bremer Buchbruckerel und Verlagsanstalt J. S. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, Am der Weide 201, Telefon: Amt Roland 6048. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen, Am der Weide 201. — Postcheckkonto 5349 beim Postcheckamt Hamb. ag. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhändlergesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsauskunft: L. Schoene, Hamburg, Wesenblücherhof, Str. 45/46.

Am 22. März ist der 12. Wochenbeitrag fällig.

## Zum neuen Reichstarifvertrag in der Zigarrenindustrie.

Nicht ohne Absicht ist im Leitartikel der vorigen Nummer darauf hingewiesen worden, daß Tariskämpfe Machtkämpfe sind und daß sich in jedem Tarifvertrag die jeweiligen Machtverhältnisse widerspiegeln. Das darf auch bei der Beurteilung des neu abgeschlossenen Reichstarifvertrages in der Zigarrenindustrie nicht außer acht gelassen werden. Wie lagen denn die Dinge in den letzten Monaten vor dem Tarifabschluß? In der Zigarrenindustrie herrschte eine Arbeitslosigkeit, die durch ihren Umfang und ihre Dauer selbst die widerstandsfähigsten Verbandsmitglieder zermürben mußte. Dazu kam, daß die Verbandskasse, die während der Inflationsperiode alle Reserven verloren hatte, nicht mehr in der Lage war, größere Kämpfe auf längere Dauer finanziell unterstützen zu können. Dieselben Erscheinungen zeigten sich in den anderen Industrien und Gewerkschaften und das Ergebnis war, daß manche Arbeiter ihrer Organisation den Rücken kehrten. Für sie war der Verband erledigt, wenn er nicht mehr jede Woche eine Lohnbewegung machen konnte. Hier rächte sich bitter, daß die Gewerkschaften in den Nachkriegsjahren nicht die nötige Aufklärungsarbeit leisten konnten. Daß die Unternehmer die wirtschaftliche Krise mit ihren Begleiterscheinungen innerhalb der Arbeiterbewegung in ihrem Sinne ausnützten, überrascht weiter nicht. Überall gingen sie zum Angriff über, um der Arbeiterschaft eine Position nach der andern zu entreißen. Eine rein bürgerliche Regierung leistete ihnen dabei Handlangerdienste. In dieser Zeit der wirtschaftlichen und politischen Reaktion fanden die Verhandlungen in der Zigarrenindustrie statt, und das darf bei der Beurteilung des neuen Reichstarifvertrages nicht unberücksichtigt bleiben.

Der Hauptangriff des Unternehmertums richtete sich gegen den Achttundentag. Auch die Zigarrenfabrikanten hatten schon vor den Reichstarifverhandlungen keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie alles daran setzen würden, um den Achttundentag in der Zigarrenindustrie zu Fall zu bringen. Bei ihrem Vorgehen in der Arbeitszeitfrage verfolgten sie nun eine etwas sonderbare Taktik, indem sie während eines Zeitraumes von weniger als zwei Monaten ihre Forderungen dreimal erhöhten. In Hannover forderten sie Anfang Januar eine wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden; beim Reichsarbeitsministerium beantragten sie, vom 1. Februar an eine Wochenarbeitszeit von 56 Stunden festzusetzen, und bei den Reichstarifverhandlungen forderten sie zu diesen 56 Stunden noch 4 zuschlagfreie Ueberstunden, die mit der Betriebsvertretung vereinbart werden sollten, insgesamt also 60 Stunden. Die Arbeitervertreter, die sich darauf selbstverständlich nicht einlassen konnten, hätten sich die Sache nun sehr leicht machen können, wenn sie einen Schlichtungsausschuß zur Entscheidung in der Arbeitszeitfrage angerufen und den dann gefällten Schiedsspruch als etwas Unabänderliches hingenommen hätten. Wie ein solcher Schiedsspruch ausgefallen wäre, kann niemand mit Bestimmtheit sagen. Aber das darf nach den bisherigen Erfahrungen mit der Spruchpraxis der Schlichtungsausschüsse in der Arbeitszeitfrage ohne weiteres behauptet werden: eine bessere Regelung, als sie jetzt durch die tarif-

liche Vereinbarung zustande gekommen ist, wäre auch durch einen Schiedsspruch nicht erzielt worden. Die Arbeitervertreter gingen also nicht an einen Schlichtungsausschuß, sondern versuchten, in den Verhandlungen selbst eine für die Arbeiterschaft möglichst günstige Regelung der Arbeitszeitfrage herbeizuführen. Dazu gehört allerdings Verantwortungsgefühl und auch der Mut, einmal unpopulär zu sein. Glücklicherweise fehlt es bei den Vertretern der Tabakarbeiter weder an dem einen, noch an dem andern, und so kam letzten Endes eine Vereinbarung zustande, die von den ursprünglichen Plänen der Zigarrenfabrikanten sehr erheblich abweicht. In der Sache selbst ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden grundsätzlich beibehalten worden. Nur im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses kann die Wochenarbeitszeit auf Anordnung des Arbeitgebers ohne Zahlung des Ueberstundenzuschlages bis zu 54 Stunden verlängert werden. Für Ueberstunden, die über diese Wochenarbeitszeit hinausgehen sowie für Sonntags- und Nachtarbeit kommen die tariflich festgelegten Zuschläge in Betracht. Die Bestimmungen über die zuschlagfreien Ueberstunden haben Gültigkeit bis zum 30. September und dann jeweils für weitere drei Monate, sofern sie nicht mit einmonatiger Frist zum laufenden Vierteljahrsende gekündigt werden. Im Interesse der Arbeiterinnen wurde von den Arbeitervertretern besonders Wert darauf gelegt, daß die Arbeitszeit am Sonnabend und am Vortage des Weihnachtsfestes spätestens um 2 Uhr nachmittags beendet sein muß.

Besonders schmerzlich ist die Herabsetzung der Dauer der jährlichen Ferien von acht auf vier Tage. Von den Arbeitervertretern ist nichts unversucht gelassen worden, um in der Ferienfrage eine zufriedenstellende Regelung zu erzielen. Aber alles war vergebens. Die Unternehmer wollten nicht nachlassen und so mußten sich die Unterhändler die Frage vorlegen, ob sie wegen der Herabsetzung der Feriendauer das ganze Tarifwerk scheitern lassen sollten. Nach reiflicher Ueberlegung und Würdigung aller Umstände kamen sie zu einer Verneinung dieser Frage. Alle Arbeiter erhalten jetzt dort ihre Ferien, wo sie bei Beginn der Ferien des betreffenden Betriebes in Arbeit stehen. Sofern ein Arbeiter, der mindestens seit dem 1. Mai des betreffenden Jahres in der Zigarrenindustrie beschäftigt war, bis zum 1. Oktober keine Ferien hatte, muß ihm diejenige Firma, bei der er am 1. Oktober arbeitet, Ferien gewähren. In Betrieben, in denen die Betriebsferien betriebsweise geschlossen gegeben werden, haben alle zur Zeit der Betriebsferien beschäftigten Arbeiter Anspruch auf Ferien. Bei denjenigen Arbeitern, die zeitweise für landwirtschaftliche Arbeiten beurlaubt waren, können die dadurch ausgefallenen Arbeitstage als Ferientage angerechnet werden, dagegen bleibt der Anspruch auf Bezahlung des Feriengeldes bestehen. Im übrigen ist es allgemein bei den bisherigen Ferienbestimmungen geblieben.

Auch bei den Rauchzigarren mußte eine Verschlechterung in Kauf genommen werden und zwar da, wo infolge Arbeitseinschränkung Kurzarbeit besteht. In solchen Fällen sind nur für die Tage Rauchzigarren zu gewähren, an denen gearbeitet wird.

Im nächsten (dem letzten) Artikel zum Tarifabschluß in der Zigarrenindustrie soll zur Lohnfrage Stellung genommen werden.

# Lohn- und Tarifbewegungen.

## Aus der Zigarrenindustrie.

Zum Abschluss von Bezirkstarifverträgen ist es noch in folgenden Bezirken gekommen. Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg. (Bezirkzuschlag unverändert 20 Prozent.) Zu den bestehenden 3 Ortsklassen, für die Ortszuschläge von 0, 20 und 30 Prozent festgesetzt worden sind (bisher 0, 10 und 20 Prozent) ist eine vierte geschaffen worden. In dieser Ortsklasse beträgt der Ortszuschlag 30 Prozent für Hand- und Pennalarbeit, 35 Prozent für Virginia und 40 Prozent für Form- und Quetscharbeit. Für Zigarillos ist ein Bezirkzuschlag von 12 Prozent vereinbart worden mit Ortszuschlägen von 0, 10, 15 und 20 Prozent.

Oberbaden. (Unverändert ohne Bezirkzuschlag.) Zu den bisherigen drei Ortsklassen mit 0, 3 und 6 Prozent Ortszuschlag ist eine vierte mit 10 Prozent Ortszuschlag geschaffen worden.

Oberhessen (Gießen). (Unverändert ohne Bezirkzuschlag.) Für die bisherigen 4 Ortsklassen mit 0, 1½, 3 und 7 Prozent Ortszuschlag wurden 5 Ortsklassen mit 0, 1½, 3, 6 und 10 Prozent Ortszuschlag vereinbart.

Sachsen. (Bezirkzuschlag 8, bisher 4 Prozent.) Einzelheiten liegen noch nicht vor.

Untermaingebiet. (Bezirkzuschlag 8, bisher 4 Prozent.) Es bleibt bei den bisherigen 7 Ortsklassen. Die Ortszuschläge betragen nunmehr 0, 4, 7, 9, 12, 15 und 18 Prozent; bisher 0, 4½, 7, 9, 12½, 15 und 17 Prozent.

Zu keiner Verständigung ist es in Schlesien gekommen. Aufgabe der Zentralen Tarifkommission wird es sein, hier einen Bezirkstarifvertrag zu schaffen.

In Nordostdeutschland wird es vorläufig wohl zu keinem Bezirkstarifvertrag kommen, da die Bezirksgruppe Nordost des R. d. Z. einstimmig beschlossen hat, beim Reichsarbeitsministerium zu beantragen, das Gebiet östlich des polnischen Korridors von der Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifvertrages auszuschließen.

## Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.

Die Lohn- und Arbeitszeitfrage, die seit längerer Zeit heiß umstritten wurde, war Gegenstand von Verhandlungen, die am 16. März in Berlin stattfanden. Nach längeren Auseinandersetzungen kam es zu der nachstehenden

Vereinbarung über Arbeitszeit und Arbeitslohn vom 16. März 1924.

1. Alle Streitpunkte bezüglich der Arbeitszeit und der Arbeitslöhne für die Zeit vom 10. Januar bis 12. März 1924 sind erledigt. Solche Streitigkeiten betreffende Verfahren vor Gewerbegerichten, „Sichtungsausschüssen und dergleichen sind rückgängig zu machen. Soweit jedoch für die genannte Zeit nicht diejenigen Löhne gezahlt worden sind, welche der Rauchtobakverband und Schnupftobakverband für diese Zeit ihren Mitgliedern vorgeschrieben haben, sind die entsprechenden Nachzahlungen zu leisten.

2. § 2 Abs. 1 des Reichstarifvertrages erhält folgenden Wortlaut: Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden ausschließlich der Pausen. Dieselbe kann von der Betriebsleitung bis zu 54 Stunden verlängert werden, ohne daß diese Arbeitsstunden als Ueberstunden gelten. Eine weitere Verlängerung bis zu 56 Stunden ohne Ueberstundenzuschlag kann nach Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Arbeitervertretung im Betrieb erfolgen.

3. Die Mindestlöhne betragen ab 13. März 1924 für die Stunde (in Goldpfennig):

im Alter	Für Arbeiter		Für Arbeiterinnen	
	bis 15 Jahren 10 Pfg.		bis 15 Jahren 9 Pfg.	
" "	15	16	13	"
" "	16	18	15	"
" "	18	20	16	"
" "	20	24 ledig	18	"
" "	20	24 verheir.	22	"
" "		Aber 24 ledig	27	"
" "		" 24 verheir.	32	"
" "		" 24 verheir.	37	"

4. § 2 gilt für die Dauer des Reichstarifvertrages. Die Lohnvereinbarung unter § 3 gilt bis 14. Mai 1924, von da ab bis auf weiteres, sie ist alsdann unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist kündbar.

# Verwe...

Gewerkschaftliche Wohnungswirtschaft. In der Erkenntnis, daß die gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft eine Entwicklung genommen haben, die auf eine starke Belastung der Gehalts- und Lohnempfänger hinausläuft, die Wohnungsnot nicht lindert und den Wohnungsneubau völlig zum Stillstand gebracht hat, hat der Allgemeine Freie Angestelltenbund und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund am 14. März 1924 eine Reichswohnungsfürsorgeaktiengesellschaft, genannt „Remog“, gegründet, deren Aufgabe es sein soll, die wirtschaftlichen Interessen der gewerkschaftlichen Mitglieder auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu vertreten. Die neue Aktiengesellschaft ist als eine wirtschaftliche Zentralstelle sämtlicher auf dem Boden des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden Baugenossenschaften und Siedlungsgesellschaften gedacht, die vorzugsweise die Wohnungsfürsorge der Beamten, Angestellten und Arbeiter betreiben.

Die „Remog“ verfolgt satzungsgemäß „ausschließlich gemeinnützige Zwecke und hat zum Gegenstand die Förderung des Wohnungswesens durch Beschaffung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das ganze Reich“.

Im besonderen hat sich die „Remog“ zur Aufgabe gestellt:

1. die Förderung der Gemeinwirtschaft im Wohnungs- und Siedlungswesen,
2. die Vertretung der Interessen der Beamten, Angestellten und Arbeiter gegenüber den Organen des Reiches, der Länder und Gemeinden in allen Angelegenheiten des Wohnungs- und Siedlungswesens,
3. die Beschaffung und Erschließung von Baugelände für Kleinwohnungs-zwecke, sowie dessen Verankerung und Vergebung zum Erbaurecht,
4. die Beschaffung von Baukapital durch Vermittlung von Hypotheken und Zwischenkrediten, die Ausgabe zentraler Anleihen, die Beschaffung von Bürgschaften und Baukostenzuschüssen, sowie die Organisation des Sparkapitals,
5. die Bearbeitung von Bau- und Siedlungsplänen, sowie die Förderung der Normalisierung und Typisierung des Kleinwohnungsbaus,
6. die Vermittlung und Beschaffung von Baustoffen und Bauteilen aller Art, sowie die Beschaffung von Baukräften.

Die „Remog“ wurde zunächst mit einem Stammkapital von 50 000 Goldmark gegründet. Zum Geschäftsführer der neuen Gesellschaft wurde Stadtbaurat a. D. Dr. Ina Martin Wagner ernannt. Die Geschäftsräume der „Remog“ befinden sich in dem neu erbauten Bundeshaus des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. 14, Inselstraße 6.

Wir empfehlen allen Baugenossenschaften, Siedlungsgesellschaften, Städten, Gemeinden und Gemeindevertretern, aber auch allen Siedlern und Bauwirtschaftern aus den Reihen unserer Kollegen, sich an die „Remog“ zu wenden, wenn sie Rat und Hilfe in allen Fragen der Wohnungs- und Bauwirtschaft benötigen. —

## Verbandsteil.

Briefkasten. Konferenzbericht Dresden kann wegen Raum-mangel leider nicht aufgenommen werden. Redaktion.

### Gesucht werden:

10 Zigarrenarbeiter (innen) nach Gersdorf (Sachsen). Für Kost und Logis wird Zuschlag gezahlt. Wohnung für Verheiratete nicht vorhanden. Nachfragen bei Richard Gerloff, Dresden, Platzstraße 13, III.

Ein tüchtiger selbständiger Werkmeister oder Vorarbeiter, der sich als Werkmeister emporarbeiten will für Rauchtobakfabrik in Berlin. Bewerber müssen mit sämtlichen Maschinen vertraut und in Mischungen und Verarbeitungen aller Rauchtobake firm sein. Nachfragen bei Georg Fischer, Berlin SO., Raliborstraße 3, I.

Ein lediger tüchtiger Zigarrenarbeiter und Sortierer nach Spremberg. Zwei Zigarrenarbeiter, welche selbst Wickel machen, nach Spandau. Nachfragen: Georg Fischer, Berlin SO. 36, Raliborstraße 3 I.

Junge tüchtige Zigarrenarbeiterin, die auch Wickel machen kann, nach Ahns (Westfalen). Nachfragen bei Wilhelm Schüller, Peisford, Wallgerstraße 19.

Ein tüchtiger selbständiger Triumpfmaschinenmeister sofort nach Kassel. Nachfragen bei H. Berg, Kaiserlautern, Birnmaierstraße Nr. 28, 3. S. —